

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.351.169

Wien, am 5. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Mai 2024 unter der Nr. **18470/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bundesstelle für Sektenfragen als säkulare Inquisitionsbehörde“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

1. *Welche Personen waren an der Erstellung des Berichts „Das Telegram-Netzwerk der österreichischen COVID-19-Protestbewegung und die Verbreitung von Verschwörungstheorien“ beteiligt?*
2. *In welcher Rolle bzw. Funktion wirkten diese Personen an der Erstellung des Berichts mit? (Bitte insbesondere für die in der Presseaussendung der Bundesstelle für Sektenfragen genannten Personen, Mag. Ulrike Schiesser, Philipp Pflegerl und Felix Lippe, offenlegen.)*
3. *In welchem Dienst bzw. Vertragsverhältnis standen bzw. stehen jene Personen (Mag. Ulrike Schiesser, Philipp Pflegerl, Felix Lippe u.A.), die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, jeweils zur Bundesstelle für Sektenfragen? (Bitte nach Art des Vertrags,*

- Beginn des Dienst- bzw. Vertragsverhältnisses und ggf. Besoldungsstufe aufschlüsseln)*
4. *Über welche formale facheinschlägige Qualifikation verfügen diese Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten? (Bitte jeweils um Angabe von abgeschlossenen Studien bzw. relevanten Fortbildungen.)*
 5. *Welche konkreten Aufgabenbereiche kommen diesen Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, darüber hinaus innerhalb der Bundesstelle für Sektenfrage zu?*
 6. *In welchen sonstigen staatlichen Einrichtungen, Gremien, Vertretungskörpern o.Ä. sind diese Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, jeweils vertreten?*
 7. *Wie viele Personen arbeiten darüber hinaus bzw. insgesamt in der Bundesstelle für Sektenfragen? (Bitte nach besoldungsrechtlicher Einstufung für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln)*
 8. *Über welche non-formalen Qualifikation verfügen diese Personen, die an der Erstellung des Berichts mitwirkten, betreffend der Gefährdung durch Sekten? (Bitte jeweils um Angabe von über formale Bildungsabschlüsse hinausgehenden Eignungsnachweisen.)*

Die Aufgabenzuordnung innerhalb der Bundesstelle für Sektenfragen unterliegt der alleinigen Verantwortung der Geschäftsführung und ist somit auch nicht Teil des Interpellationsrechts. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können keine expliziten Aussagen zu einzelnen Angestellten getätigt werden. Generell kann jedoch festgehalten werden:

Der Katalog der Gefährdungen, bei denen die Bundesstelle für Sektenfragen tätig werden kann, findet sich in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Dokumentations- und Informationsstelle für Sektenfragen (Bundesstelle für Sektenfragen), BGBl. I Nr. 150/1998 idgF (Einrichtungsgesetz). Auch die Erläuterungen zum Einrichtungsgesetz halten fest, dass etwa auf folgende Gefahren hingewiesen werden kann: Beeinträchtigung der Persönlichkeit durch psychische Manipulationen, psychische Abhängigkeitsverhältnisse, Verlust der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung, Gefährdung der Gesundheit durch die Ablehnung oder Vorenthalterung wirksamer Heilbehandlungen, Isolation von Verwandten oder Freunden, Verlust der Bindungs- und Verantwortungsfähigkeit gegenüber Familie und Gesellschaft, die Verweigerung der Mitwirkung am Staat oder die finanzielle Ausbeutung.

Mag. Ulrike Schiesser ist seit 2009 Mitarbeiterin der Bundesstelle für Sektenfragen und wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung mit der Funktion der Geschäftsführung mit Jänner 2023 betraut. Der Dienstvertrag wurde gemäß Einrichtungsgesetz direkt mit dem Bundeskanzleramt abgeschlossen. Die weiteren in der Anfrage namentlich genannten Mitarbeiter sind Angestellte der Bundesstelle für Sektenfragen, deren Anstellung gemäß § 6 Abs. 5 des Einrichtungsgesetzes in der Verantwortung der Geschäftsführung liegt.

Wie auch dem Tätigkeitsbericht 2023 der Bundesstelle für Sektenfragen zu entnehmen ist, verfügt jedes Teammitglied über akademische oder vergleichbare Ausbildungen in einem oder mehreren für die Arbeit der Bundesstelle relevanten Fachgebieten wie etwa Psychologie, Psychotherapie, Sozialarbeit, Mediation, Supervision, Soziologie, Publizistik, Politikwissenschaft, Data Science oder Fachtheologie und nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. Für das Dienstverhältnis der Angestellten ist das Angestelltengesetz anzuwenden. Die Bezahlung orientiert sich dabei an der der öffentlichen Verwaltung. Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitsamt Vollzeitäquivalenten findet sich in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Bundesstelle für Sektenfragen, die dem Nationalrat vorgelegt werden.

Zu den Fragen 9 bis 16:

9. *Wurde im Zuge der Erstellung des Berichts eine Grundrechtsabwägung vorgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern?*
 - c. *Wenn ja, welche möglichen Grundrechtsverletzungen wurden geprüft?*
 - d. *Wenn ja, von wem konkret wurde diese Prüfung in welcher Form vorgenommen?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
10. *Wurde im Zuge der Erstellung des Berichts mit jenen Personen, die von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden bzw. namentlich genannt werden, Kontakt aufgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn ja, inwiefern?*

- c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
11. Wurde Personen, die im Bericht namentlich genannt wurden und/oder von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden, die Möglichkeit eingeräumt zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen Stellung zu nehmen?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, sich zu den gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen zu äußern?
 - e. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, falsche Darstellungen richtigzustellen?
12. Wurden im Zuge der Veröffentlichung des Berichts eine Grundrechtsabwägung vorgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, welche möglichen Grundrechtsverletzungen wurden geprüft?
 - d. Wenn ja, von wem konkret wurde diese Prüfung in welcher Form vorgenommen?
 - e. Wenn nein, warum nicht?
13. Wurde im Zuge der Veröffentlichung des Berichts mit jenen Personen, die von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden bzw. namentlich genannt werden, Kontakt aufgenommen, zumal die Bundesstelle für Sektenfragen in einem Spannungsverhältnis zum Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit gem. Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK bzw. jedenfalls auch zum Grundrecht auf Datenschutz gem. § 1 DSG steht?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, um sich zu den gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen zu äußern?
 - e. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt falsche Darstellungen richtigzustellen?

14. Wurde Personen, die im Bericht namentlich genannt wurden und/oder von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden, im Rahmen bzw. im Zuge der Veröffentlichung die Möglichkeit eingeräumt zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen Stellung zu nehmen?
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, sich zu den gegen Sie erhobenen schwerwiegenden Vorwürfen zu äußern?
 - e. Wenn nein, warum wurde diesen Personen keine Möglichkeit eingeräumt, falsche Darstellungen richtigzustellen?
15. Wurden Personen, die im Bericht namentlich genannt wurden und/oder von der Bundesstelle für Sektenfragen in den Kontext von Rechtsextremismus, Sektierertum u.Ä. gestellt wurden, gefragt, ob diese einer Veröffentlichung via Presseaussendung, Hosting des Berichts über den US-Anbieter Dropbox oder Weitergabe an Medien sowie Publikation auf der Website zustimmen bzw. in diese Datenverarbeitungen zustimmen? (Bitte um Aufschlüsselung nach den genannten Datenverarbeitungen)
- a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, inwiefern?
 - c. Wenn ja, von wem konkret wurde Kontakt aufgenommen?
 - d. Wenn ja, wie viele Personen haben in die Datenverarbeitungen eingewilligt?
 - e. Wenn nein, warum wurden die Daten dieser Personen ohne Information verarbeitet?
 - f. Wenn nein, warum wurden die Daten dieser Personen ohne Information veröffentlicht?
 - g. Wenn nein, warum wurden die Daten dieser Personen ohne Information verarbeitet?
16. Wurden in Folge der Veröffentlichung des Berichts Schritte gesetzt, um Grundrechtskonformität herzustellen?
- a. Wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?
 - b. Wenn nein, warum erachtet man das nicht für notwendig?

Die Erstellung und Veröffentlichung des Berichts obliegt der alleinigen Verantwortung der Geschäftsführung. Seitens des Bundeskanzleramts erfolgte die Genehmigung des Gesamtprojekts durch das jährliche Arbeitsprogramm und den Finanz- und Personalplan der Bundesstelle (gemäß § 8 Einrichtungsgesetz).

Zu Frage 17:

17. Wurden in Folge der Veröffentlichung des Berichts personelle Konsequenzen gezogen?
- a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, wurden solche grundsätzlich ausgeschlossen?

Nein. Sollten im Rahmen der Fachaufsicht des Bundeskanzleramtes rechtswidrige Aktivitäten der Bundesstelle bekannt werden, wären entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zu den Fragen 18 bis 28:

18. Welche Kosten wurden durch die Erstellung des Berichts budgetwirksam? (Bitte nach Beratungskosten, IT-Kosten, usw. aufschlüsseln.)
19. In welcher Höhe wurde der Bericht bzw. die Erstellung durch das Bundeskanzleramt finanziert? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
20. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Finanzierung?
21. Wurde die Finanzierung voll ausgeschöpft? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
22. Was von den Kosten wurde konkret finanziert?
23. Welche Bedingungen oder Auflagen knüpfen sich an diese Finanzierung? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
24. Gibt es Bedingungen, beispielsweise grundrechtswidriges Handeln ohne Rechtsgrundlage, die zu einer Rückzahlung der Finanzierung führen oder führen können?
- a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
 - c. Wenn ja, inwiefern wurden die Zulässigkeit bzw. Vertragskonformität der Bundesstelle für Sektenfragen geprüft?
 - d. Wenn nein, warum wird ohne Auflagen oder Kontrollmöglichkeiten finanziert?
25. Welche sonstigen privaten oder staatlichen Akteure finanzieren die Bundesstelle für Sektenfragen? (Bitte für die Jahre 2020 bis 2024 aufschlüsseln?)
26. Wie viele Arbeitsstunden wurden je mitarbeitende Person jeweils konkret in Rechnung gestellt?
27. Welche Kosten wurden im Zuge der Veröffentlichung des Berichts budgetwirksam? (Bitte nach Kosten für Lektorat, Veröffentlichung auf Dropbox, Druckkosten, allfälligen Überstunden im Zuge der öffentlichen Bewerbung im Zuge von Medienauftritten und sonstigen Kosten aufschlüsseln)

28. Aufgrund welcher Verträge bzw. gegenüber welchen Vertragspartnern wurden diese Kosten budgetwirksam?

Die Finanzierung erfolgt gemäß § 8 des Errichtungsgesetzes, wonach der Bund gemäß Abs. 3 die im Arbeits- und Finanzplan gemäß Abs. 2 ausgewiesenen und genehmigten Kosten des notwendigen Personal- und Sachaufwandes der Bundesstelle für Sektenfragen nach Maßgabe der jeweils geltenden finanzgesetzlichen Ermächtigung zu tragen hat.

Das Gesamtprojekt „Extremismusprävention“ im Zusammenhang mit „Verschwörungstheorien“ wurde mit dem Arbeitsprogramm 2023 genehmigt. Die Auszahlung eines zusätzlichen Budgets an die Bundesstelle für Sektenfragen durch das Bundeskanzleramt erfolgte Ende 2023 in der Höhe von 170.000,00 Euro. Mit diesem Budget sind die zusätzlichen Kosten während der geplanten Laufzeit bis Juni 2025 abzudecken.

Im Jahr 2023 fielen dabei anteilmäßige Ausgaben von rund 55.000,00 Euro an, wovon 32.500,00 Euro Personalkosten betrafen. Die restliche Summe beinhaltete Sachaufwände wie Büroausstattung, Software(-Lizenzen), Vernetzungstreffen und Fortbildungen.

Laut vorgelegtem Finanzplan 2024 der Bundesstelle für Sektenfragen sind die anteilmäßigen Ausgaben in diesem Jahr wie folgt geplant:

	Kosten in Euro
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, 20 Wochenstunden	37.374,39
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, 15 Wochenstunden	26.718,46
Honorare wie Datenschutzbeauftragte/r, externe Expertisen, Arbeitsmittel wie Software und Datenhosting, Informationsdienste wie Ankauf von Literatur, Recherche in Online-Medien, Kosten für Vernetzungstreffen, Fortbildungen, Vorträge, etc.	15.907,15

Nicht verbrauchte Mittel fließen in die Rücklagen der Bundesstelle und sind im nächsten Finanzplan zu berücksichtigen. Kontrollmöglichkeiten bestehen seitens des Bundeskanzleramtes unter anderem durch die Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Finanz- und Personalplans sowie des Rechnungsabschlusses der Bundesstelle. Darüber hinaus unterliegt die Bundesstelle der Kontrolle des Rechnungshofes sowie der internen Revision des Bundeskanzleramtes.

Die Finanzierung der Bundesstelle erfolgte gemäß dem Einrichtungsgesetz in den Jahren 2020 bis 2024 allein durch das Bundeskanzleramt. Die an dem Bericht mitwirkenden Personen sind Mitarbeitende der Bundesstelle für Sektenfragen. Die Arbeiten am Bericht erfolgten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses. Einzelkosten hinsichtlich der Veröffentlichung sind dem Bundeskanzleramt nicht bekannt.

Zu den Fragen 29 bis 33:

29. *Wem gehört der Dropbox-Account, auf dem der Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen mitsamt besonders sensiblen und schutzwürdigen Daten (besonderen Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 DSGVO) veröffentlicht wurde?*
30. *Ist es in der Bundesstelle für Sektenfragen dienstlich zulässig oder üblich, dass Behördendaten auf private Dienste von Mitarbeitern oder Vertragspartnern übertragen werden?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wird das für datenschutzrechtlich unproblematisch erachtet?*
 - b. *Wenn ja, welchen Mitarbeitern oder Vertragspartnern ist das erlaubt?*
 - c. *Wenn ja, welche Mitarbeiter oder Vertragspartner machen das?*
31. *Sind die Mitarbeiter oder Vertragspartner der Bundesstelle für Sektenfragen oder Personen, die mit oder für die Behörde Berichte erstellen, sicherheitsüberprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie viele?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
32. *Welche sonstigen besonders sensiblen und schutzwürdigen Daten der Bundesstelle für Sektenfragen werden auf Dropbox oder ähnlichen privaten Anbietern und insbesondere in jenem Dropbox-Account, auf dem der Bericht der Bundesstelle für Sektenfragen veröffentlicht wurde, gespeichert?*
33. *Ist dieser Umgang mit Daten, insbesondere mit Daten von Personen, die sich hilfesuchend an die Bundesstelle für Sektenfragen wenden, üblich?*

Es ist festzuhalten, dass erhobene Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie gemäß dem Einrichtungsgesetz zu verarbeiten sind.

Nach Angaben der Bundesstelle für Sektenfragen kam es bei der Veröffentlichung des Berichts auf der Webseite der Bundesstelle zu technischen Problemen beim Provider. Als Alternative wurde der Bericht daher kurzzeitig über einen externen Cloud-Dienst angeboten. Dieser wird nach Angaben der Bundesstelle für keinen weiteren Datenaustausch und insbesondere nicht als externer Datenspeicher genutzt. Die Nutzung alternativer Speicherdienste ist nach Angaben der Bundesstelle grundsätzlich nicht üblich

und wird insbesondere nicht für die Speicherung sensibler Daten von Auskunftssuchenden genutzt.

Für eine Sicherheitsüberprüfung besteht kein gesetzliches Erfordernis. Ergänzend wird festgehalten, dass gemäß § 11 des Einrichtungsgesetzes die Organe und Bediensteten der Bundesstelle für Sektenfragen zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet sind. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht nicht, wenn die Offenlegung der Information im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

MMag. Dr. Susanne Raab

